

25. März 1960

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! ja

57

Gesetz: Hausarbeitstagsgesetz Nordrhein-Westfalen § 1

Leitsätze:

Die alleinstehende, nur für sich selbst sorgende Frau,
die eine möbliert oder unmöbliert gemietete Wohnung
bewohnt, hat nach dem nordrhein-westfälischen Hausar-
beitstagsgesetz keinen Anspruch auf einen Hausarbeits-
tag (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung).

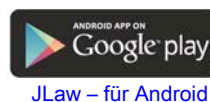
Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 1 AZR 551/58

Urteil des BAG vom 25. März 1960 IAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



1 AZR 551/58

6 Sa 290/58 Düsseldorf

Verkündet
am 25. März 1960

gez. Henkelmann,
Angestellte als Urkunds-
beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

57

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. März 1960 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Krell und Kettner für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Arbeitsgerichts Duisburg vom 9. Mai 1958 - 1 Ca 679/58 - und des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 3. September 1958 - 6 Sa 290/58 - aufgehoben.

Die Klage wird in vollem Umfange abgewiesen.
Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die alleinstehende Klägerin war bei der Beklagten als Angestellte (Werkfürsorgerin) beschäftigt. Sie bewohnte ein Leer-Zimmer, das sie gemietet und mit eigenen Möbeln sowie mit einer Kochgelegenheit ausgestattet hatte. Als im Betrieb der Beklagten die 5-Tage-Woche eingeführt wurde, verweigerte die Beklagte die Gewährung eines Hausarbeitstages für die Klägerin. Mit der Klage begehrt die Klägerin die Feststellung, dass die Beklagte zur Gewährung des Hausarbeitstages verpflichtet sei.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision ist zugelassen. Mit dieser verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

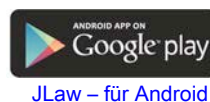
I. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Die grundsätzliche Bedeutung sieht es darin, dass der ganze Rechtsstreit nach der Einlassung der Beklagten darauf abziele, das Bundesarbeitsgericht zu einer nochmaligen Stellungnahme zu den Grundsatzfragen des Hausarbeitstagsrechts zu veranlassen.

Diese Begründung der Revisionszulassung hält einer Nachprüfung, ob es sich um eine gesetzmässige Zulassung der Revision handelt, stand. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache, die das Landesarbeitsgericht nach dem Gesetz (§ 69 Abs. 3 ArbGG) zur Zulassung der Revision veranlassen kann, ist zwar nicht schon deshalb gegeben, weil eine Prozesspartei beabsichtigt, eine vom Bundesarbeitsgericht bereits entschiedene Rechtsfrage nochmals vor dieses Gericht zu bringen. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zur Zulassung der Revision lassen jedoch die Annahme nicht als ausgeschlossen erscheinen, dass das

- 3 -



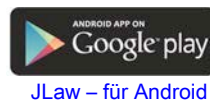
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Landesarbeitsgericht in der Tat eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache als gegeben angesehen hat. Ob das Landesarbeitsgericht diese Voraussetzung für eine Zulassung der Revision zu Recht oder zu Unrecht als gegeben angesehen hat, unterliegt nicht der Nachprüfung durch das Bundesarbeitsgericht. Vielmehr ist dieses, wenn die Gesetzeswidrigkeit der Zulassung nicht offensichtlich ist, an diese gebunden. Die Statthaftigkeit beruht in solchen Fällen nicht auf der vielleicht fehlerhaften Bejahung einer grundsätzlichen Bedeutung, sondern auf der Zulassung selbst.

II. Das Landesarbeitsgericht stützt sein der Klage stattgebendes Erkenntnis auf die bisherige Rechtsprechung des Senats. Dieser hat erstmalig im Urteil vom 14. Juli 1954, BAG 1,51 = AP Nr. 1 zu Art. 3 GG, ausgesprochen, dass nach dem Hausarbeitstaggesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juli 1948 auch nach Inkrafttreten des Art. 3 GG der alleinstehenden ledigen Frau ein Hausarbeitstag zustehe. Diese Rechtsprechung hat der Senat im Urteil vom 24. Juni 1955, BAG 2, 40 = AP Nr. 8 zu Art. 3 GG, bestätigt. Er hat in diesen Entscheidungen seine Rechtsansicht auf zwei tragende Gesichtspunkte gestützt, und zwar alternativ: Zum einen auf den Sinn und Zweck sowie auf den geschichtlichen Hintergrund der Entstehung der Verfassungsvorschrift des Art. 3 GG, zum anderen auf deren Wortlaut. Zum ersten Gesichtspunkt hat der Senat ausgeführt, das Grundgesetz habe die Stellung der Frau nur verbessern, nicht aber in irgend einer Beziehung verschlechtern wollen, deshalb sei der Hausarbeitstag nach wie vor zu gewähren.

Der Revision ist zuzugeben, dass die vom Senat in seinen vorerwähnten Entscheidungen zugrundegelegte Ansicht, der Verfassungsgesetzgeber habe die Rechtsstellung der Frau bei Einführung der Gleichheitsvorschrift des Art. 3 GG in keiner Weise verschlechtern wollen, vor allem nach Erlass des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18.5.1957



- 4 -

(BGBI. I S.609) in dieser Allgemeinheit nicht aufrecht erhalten werden kann. Durch dieses Gesetz, das lediglich eine Ausführung des Art. 3 GG darstellt und damit dessen Bedeutung erläutert, ist die Stellung der Frau jedenfalls im Familienrecht in der Tat in mehrfacher Hinsicht verschlechtert worden (so schon 1954 für den Zustand vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 18.5.1957 Beitzke in "Die Grundrechte" Bd. II S.210). Das gilt vor allem für die Unterhaltspflicht der Frau dem Ehemann und den Kindern gegenüber. Dies steht der Annahme entgegen, dass der Gleichberechtigungsgrundsatz nicht zu einer Verschlechterung der Rechtsposition der Frau dem bisherigen Rechtszustand gegenüber führen könne.

Der Senat hat inzwischen, worauf die Revision ebenfalls mit Recht hinweist, diese möglichen Folgen des Gleichberechtigungsgesetzes in seiner neueren Rechtsprechung nicht unberücksichtigt gelassen. In seinem Urteil vom 28. November 1958, AP Nr. 39 zu Art. 3 GG, hat er vielmehr bereits ausgesprochen, auch eine Regelung, durch die die Frau wegen ihres Geschlechtes dem Manne gegenüber bevorzugt werde, könne mit Rücksicht auf den Gleichheitssatz nichtig sein. Dann verliere die zu Unrecht bevorzugte Frau ihr Vorrecht. Es kann hiernach also - im Gegensatz zu der früheren Rechtsprechung des Senats - nicht ohne weiteres gesagt werden, die Hausarbeitstagesgesetze seien schon deshalb im Sinne der Klägerin (Gewährung eines Hausarbeitstages auch an alleinstehende Frauen) auszulegen, weil die früher begründeten Vorrechte der Frau durch Art. 3 GG nicht hätten beeinträchtigt werden sollen.

In den erwähnten früheren Urteilen hat der Senat die Frage der Geltung und Auslegung des Hausarbeitstagesgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vor allem unter dem Gesichtspunkt des Art. 3 GG geprüft. Er hat insoweit lediglich erörtert, ob die arbeitende Frau durch die Gewährung des Anspruchs auf den Hausarbeitstag allein ihres Geschlechtes wegen und damit verfassungswidrig bevorzugt würde.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Ergebnis, zu dem der Senat bei dieser Prüfung der Verfassungsmässigkeit des Hausarbeitstagsgesetzes gekommen ist, wird insoweit für den Regelfall durch die Begründung zu jenen Urteilen ausreichend getragen.

Der Wortlaut und der Sinngehalt der Verfassungsvorschrift des Art. 3 GG rechtfertigen nicht die Annahme, das Hausarbeitstagsrecht selbst als verfassungswidrig anzusehen. Denn die landesrechtlichen Hausarbeitstagsregelungen wollen nicht die Frau ihrer Geschlechtes wegen bevorzugen, sondern der Doppelbelastung Rechnung tragen, der die Frau im Arbeitsverhältnis einerseits und in der Haushaltsführung andererseits unterliegt. An diesen Grundsätzen hält der Senat auch heute noch fest. Im übrigen folgt aus § 1360 BGB neuer Fassung, dass auch der Gesetzgeber des Gleichberechtigungsgesetzes für die Zeit nach dem 31. März 1953 davon ausgeht, dass es in aller Regel die Frau ist, die den Haushalt der Familie führt. Insoweit kann also von einer biologischen oder funktionalen, arbeitsteiligen Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen Arbeitnehmern, die zu einer Doppelbelastung der gleichzeitig als Arbeitnehmerin tätigen Frau führt, gesprochen werden. Dadurch ergibt sich eine erhebliche Mehrbelastung für die mit der Haushaltsführung belastete, gleichwohl aber als Arbeitnehmerin im Arbeitsleben stehende Frau, dem Manne gegenüber, die durch Gewährung von Hausarbeitstagen nach Massgabe der landesrechtlichen Regelungen wenigstens teilweise gemildert werden kann und soll.

Der Senat verbleibt also auch nach erneuter Prüfung bei der schon früher ausgesprochenen Rechtsansicht, dass durch den Gleichberechtigungsgrundsatz des Art. 3 GG allein das Recht der Frau auf einen Hausarbeitstag, soweit die Frau als Arbeitnehmerin die Anspruchsvoraussetzungen der massgeblichen landesrechtlichen Regelungen erfüllt, nicht beeinträchtigt worden ist. Das gilt nach der Rechtsprechung des Senats (BAG 5, 187=AP Nr. 7 zu § 1 HATG NRW) in Nordrhein-Westfalen auch dann, wenn die Frau zwar nur 5 Tage in der Woche arbeitet, dabei aber eine



- 6 -

durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 40 Stunden ableistet.

Mit der Feststellung, dass die landesrechtlichen Hausarbeitstagsgesetze auch nach Inkrafttreten des Art. 3 GG und des Gleichberechtigungsgesetzes noch anzuwenden sind, ist aber die Frage, ob die Klage begründet ist, noch nicht abschliessend beantwortet. Es ist vielmehr in jedem Fall, in dem eine Arbeitnehmerin die Gewährung eines Hausarbeitstages begehrt, zu prüfen, ob diese Arbeitnehmerin die Anspruchsvoraussetzungen auch der geltenden landesrechtlichen Regelung erfüllt.

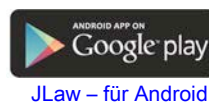
Hier liegt der Fall so, dass die Klägerin alleinstehend und ledig ist und ein einzelnes Zimmer bewohnt. Sie hat nur für sich, nicht auch für mit ihr in ihrer Wohnung zusammenlebende Angehörige zu sorgen. Maßgeblich ist das Gesetz über die Freizeitgewährung für Frauen mit eigenem Hausstand vom 27. Juli 1948, Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 1949 S. 6. Nach § 1 dieses Gesetzes haben in Betrieben und Verwaltungen aller Art Frauen "mit eigenem Hausstand", die im Durchschnitt wöchentlich mindestens 40 Stunden arbeiten, Anspruch auf einen arbeitsfreien Wochentag (Hausarbeitstag) im Monat. Dieses Gesetz regelt also nicht ausdrücklich, wie das in anderen Landesgesetzen geschehen ist, die Frage, ob ein Hausarbeitstag auch dann zu gewähren ist, wenn die betreffende Frau alleinstehend und ledig ist. Es ist im Gesetz nichts davon gesagt, dass einer solchen alleinstehenden Arbeitnehmerin ein Hausarbeitstag zustehen soll, obwohl sie einen "Hausstand" nur für sich allein führt. Das nordrhein-westfälische Gesetz spricht vielmehr nur vom "eigenen Hausstand" schlechthin.

Andererseits lässt sich für den Rechtszustand in Nordrhein-Westfalen aus der Regelung in anderen den Hausarbeitstag regelnden Ländergesetzen nichts herleiten. Vielmehr ist, wie der Senat stets (vgl. z.B. BAG 5,187 = AP Nr. 7 zu § 1 HATG NRW) ausgesprochen hat, jedes Haus-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



arbeitstagsgesetz aus sich heraus auszulegen. Aber auch die nach Erlass des Gesetzes herausgegebenen, auf den öffentlichen Dienst beschränkten Richtlinien des Innenministers NRW vom 19. Mai 1949, Arbeit und Sozialpolitik 1949 Nr. 12 S. 13, sind nicht geeignet, die nicht dem öffentlichen Dienst angehörende Beklagte über den Rahmen des Gesetzes hinaus zu verpflichten.

Der Senat hat zwar in den früheren Entscheidungen die Auffassung vertreten, dass in Nordrhein-Westfalen auch die alleinstehende ledige Frau, die ein möbliertes oder unmöbliertes Zimmer bewohnt, einen Anspruch auf einen Hausarbeitstag haben könne. Diese Ansicht lässt sich jedoch bei nochmaliger Überprüfung nicht aufrecht erhalten.

Gegen diese Auffassung spricht einmal der allgemeine Sprachgebrauch. Wenn ein alleinstehender lediger Mensch, mag es sich dabei um einen Mann oder eine Frau handeln, aus freiem Entschluss für sich allein, nicht auch für mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende und von ihm zu versorgende Angehörige eine Wohnung oder ein einzelnes Zimmer mit oder ohne Möbel mietet und dort wirtschaftet, kann man nicht davon sprechen, dass dadurch "ein eigener Hausstand" begründet werde. Von einem "Hausstand" kann – ebenso wie von einem "Haushalt" – vielmehr in der Regel nur gesprochen werden, wenn für mehrere zusammengehörende Personen eine gemeinsame Unterkunft beschafft und in dieser für diese mehreren Personen gemeinsam gewirtschaftet wird. Angesichts des Bestehens dieses allgemeinen Sprachgebrauchs ist zunächst davon auszugehen, dass sich der Gesetzgeber, wenn er nicht etwas anderes ausdrücklich betont hat, diesem allgemeinen Sprachgebrauch hat anschließen wollen.

Der Ansicht, dass eine echte Haushaltsführung bei der alleinstehenden Frau nicht gegeben sei, scheint grundsätzlich auch Bulla (vgl. auch ders. in AR Blattei D Hausarbeitstag, zu Entscheidungen 12/14) in der Be-



- 8 -

sprechung AP Nr. 1-3 zu Art. 3 GG zuzuneigen, wenn er betont, die Frage, ob auch der alleinstehenden ledigen Frau ein Hausarbeitstag zustehe, mache einen neuralgischen Punkt des Hausarbeitstagsrechts sichtbar; denn nach der Entstehungsgeschichte der Hausarbeitstagsgesetzgebung sei der Hausarbeitstag für die alleinstehende, berufstätige Frau mit "eigenem und eigengeführten Haushalt" nicht der von der Gesetzgebung gemeinte Typenfall, sondern stelle die Ausnahme in keineswegs unbedenklicher Ausweitung des persönlichen Geltungsbereichs dar. Wenn Bulla dann aber fortfährt, es sei nicht zu übersehen, dass die "eigene Haushaltsführung" der alleinstehenden Frau lediglich für ihre persönlichen Bedürfnisse im untersten Bereich der Skala von Schwierigkeitsgraden aus eigener Haushaltsführung und damit einer eben noch anzuerkennenden Belastung liege, so liegt darin ein gewisser Widerspruch zu seinen zuvor erwähnten Bedenken gegen eine solche Ausweitung der Hausarbeitstagsregelung durch die Annahme, es liege auch bei der alleinstehenden, nur für sich selbst sorgenden Frau die Führung eines "Haushaltes" im Sinne des Hausarbeitstagsrechts vor.

Als entscheidend dafür, dass nach dem Hausarbeitstagsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen der alleinstehenden, nur für sich selbst sorgenden Frau der Anspruch auf den Hausarbeitstag nicht zusteht, ist jedoch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes anzusehen. Diese lässt für die Gesetzesauslegung in diesem entscheidenden Punkt Rückschlüsse auf den Willen des Gesetzgebers zu. Auf diesen so zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers muss der Senat seine Entscheidung abstellen.

Aus dem Protokoll über die 22. Landtagssitzung vom 28. November 1947, S. 179 f, ergibt sich mit hinreichender Klarheit, welche Voraussetzungen sich der Gesetzgeber für die Gewährung eines Hausarbeitstages vorgestellt hat. In der Begründung des Gesetzesentwurfs hat eine der antrag-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



stellenden Fraktion angehörende Abgeordnete als anspruchsberechtigte Frauen solche genannt, "die einen Haushalt führen, Kinder zu versorgen haben, Einkäufe tätigen müssen und in Schlangen anstehen, hasten und rennen und arbeiten vom frühen Morgen bis zum späten Abend". Sie hat ausdrücklich von Frauen mit verantwortlicher Haushaltsführung gesprochen. Auch eine Abgeordnete einer anderen Fraktion hat in ihrer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf ausdrücklich die "Hausfrauen" genannt, ohne ledige und unverheiratete Frauen zu erwähnen. Sie hat darauf hingewiesen, dass sich die Überbelastung der Frauen für die Familie ungünstig auswirke, was ebenfalls den Schluss darauf zulässt, dass die Beratungen im Landtag seinerzeit nur die Frauen betrafen, die ausser für sich auch für eine Familie zu sorgen haben.

Angesichts dieser dem HAT-Gesetz zugrunde liegenden Beratungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber entgegen dem allgemeinen Sprachgebrauch auch die alleinstehende Frau als durch die Führung eines Haushalts neben ihrem Arbeitsverhältnis doppelbelastet angesehen hat und gerade wegen einer solchen Doppelbelastung durch die Gewährung eines Hausarbeitstages hat entlasten wollen. Eine alleinstehende, nur für sich selbst sorgende Frau würde nicht als "Hausfrau" bezeichnet worden sein, wie das im Plenum des Landtages zur Bezeichnung des Kreises der anspruchsberechtigten Frauen unwidersprochen geschehen ist. Bei ihr kann auch nicht von einer "verantwortlichen Haushaltsführung" gesprochen werden; nimmt sie doch keine soziologische Funktion in dem Sinne wahr, dass sie ausser für sich selbst auch für andere verantwortlich sorgt. Dass nur an die Frauen gedacht worden ist, denen noch die Sorge für andere obliegt, ergibt sich weiter daraus, dass im Landtag die Belastung der Frauen erwähnt worden ist, die "Kinder zu versorgen" haben.



- 10 -

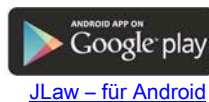
Insgesamt lässt also die Beratung des Gesetzes im Landtag erkennen, dass man durch den Hausarbeitstag nur die Doppelbelastung durch Berufsarbeit und Haushaltsführung verringern und erträglicher machen wollte, die dadurch entsteht, dass eine Frau gleichzeitig einen Beruf ausübt und für eine "Familie" zu sorgen hat, mag diese nun aus dem Ehemann und den Kindern oder nur aus dem Ehemann oder auch nur aus anderen unterstützungsbedürftigen Angehörigen, die mit der Frau in einem von ihr geführten Haushalt zusammenleben und für die sie verantwortlich zu sorgen hat, bestehen. Eine solche Doppelbelastung ist in den Fällen, in denen es sich um alleinstehende Frauen handelt, die nur für sich selbst zu sorgen haben, nicht anzunehmen. Bei ihnen ist jedenfalls die sich aus der Notwendigkeit, für den eigenen Lebensunterhalt einschliesslich des Wohnens sorgen zu müssen, ergebende Belastung nicht größer als bei den alleinstehenden Männern (so auch Dietz BB 52,35). Ebenso wie bei diesen alleinstehenden Männern im Sinne des Haushaltstagsrechts nicht von einer "Doppelbelastung" gesprochen werden kann, ist dies auch bei einer alleinstehenden Frau nicht möglich. Eine solche Belastung zu beseitigen oder zu mildern, war erkennbar nicht der Wille des Gesetzgebers. Jedenfalls ist ein solcher Wille, worauf allein es ankommt, im Gesetz nicht zum Ausdruck gekommen. Der Gesetzeswortlaut in Verbindung mit der Entstehungsschichte des Gesetzes zwingt vielmehr zu der Auffassung, dass man lediglich der Hausfrau und Mutter sowie der Frau, die für sonstige Angehörige zu sorgen hat, hat helfen wollen, nicht aber der Frau, die nur für sich selbst sorgt.

Es ist hiernach festzustellen, dass der Gesetzgeber von Nordrhein-Westfalen den Begriff des eigenen Hausstandes nicht so aufgefasst hat, wie das vom Senat in den Entschei-

- 11 -



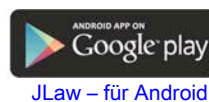
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dungen von 1954-55 angenommen worden ist. Zu dieser Annahme zwingen neben der Bedeutung des Wortes "Hausstand" im allgemeinen Sprachgebrauch insbesondere die Materialien des Gesetzes, die bei der Auslegung berücksichtigt werden müssen.

Ob der Gesetzgeber auch Witwen oder geschiedenen Frauen, die den früheren ehelichen Hausstand weiter führen, den Hausarbeitstag hat zubilligen wollen, wofür manches sprechen dürfte, ist im vorliegenden Fall nicht zu entscheiden. Hier kommt es vielmehr nur auf den Fall der "alleinstehenden Frau" an. Diese aber hat keinen Anspruch auf einen Hausarbeitstag, weil sie in den Kreis der begünstigten Frauen nach dem Willen des Gesetzgebers, wie er im Wortlaut des Gesetzes ("eigener Hausstand") auch hinreichend zum Ausdruck gekommen ist, nicht einbezogen worden ist.

Unter diesen Umständen kann es dahingestellt bleiben, ob die Auslegung des nordrhein-westfälischen Hausarbeitstagesgesetzes, wie sie in den Jahren 1954-55 vom Senat vorgenommen worden ist, insoweit, als auch der alleinstehenden, nur für sich selbst sorgenden Frau der Hausarbeitstag zugesprochen worden ist, mit Art. 3 Abs. 3 GG vereinbar ist (Bevorzugung der Frau ihres Geschlechtes wegen; einen Verfassungsverstoß nehmen an: Ohlgardt, BB 58,562; Bulla, Mutterschutzgesetz und Frauenarbeitsrecht, 1954 S. 558; Nikisch, Lehrbuch 2. Aufl., 1. Band S. 468; noch weitergehend Krüger, RdA 1953, 349 und "Hausarbeitstag trotz Gleichberechtigung?", Schriftenreihe "Der Betrieb" 1954; Molitor, AR Blattei Hausarbeitstag, zu Entscheidung 6; Scheffler, RdA 51,138. Anderer Ansicht: Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 6. Auflage, Bd. I S. 656, Hunn, Arbeit und Recht, 1954, 319 [vgl. auch aaO S. 327]). Insoweit könnte auch die Frage auftauchen, ob eine verfassungskonforme Auslegung des Hausarbeitstagesgesetzes Nordrhein-Westfalen ebenfalls zu dem Ergebnis



- 12 -

führt, dass der alleinstehenden Frau der Anspruch auf den Hausarbeitstag zu versagen ist.

Die hier vertretene Auffassung über die Auslegung des Gesetzes verstößt schliesslich nicht gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Sozialstaatlichkeit. Dieser Grundsatz erfordert keineswegs zwingend die Gewährung eines bezahlten Hausarbeitstages an alle überhaupt im Arbeitsverhältnis stehenden Frauen. Eine Reihe von Ländern der Bundesrepublik kennt einen solchen bezahlten Hausarbeitstag nicht. Der Senat hat in solchen Fällen niemals angenommen, dass die Nichtgewährung eines Hausarbeitstages in diesen Ländern gegen den Verfassungsgrundsatz der Sozialstaatlichkeit verstoße.

III. Obwohl das Urteil des Landesarbeitsgerichts, soweit es sich um die früher noch im Streit befindliche Abgeltung für nicht gewährte Hausarbeitstage handelt, nicht angegriffen ist, erschien es dem Senat angebracht, der Klarheit halber den Urteilstenor völlig neu zu formulieren.

gez. Dr. Schröder

Dr. Gröninger

Wichmann

Otto Krell

Kettner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

